

S a t z u n g

zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Ortsgemeinde Armsheim
vom 30. Januar 1986

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) am 17. 12. 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich durch ihre Leistungen um die Ortsgemeinde Armsheim, insbesondere im kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben, wird der Wappenteller bzw. zur Ehrung in besonders begründeten Fällen die Ehrentafel der Ortsgemeinde geschaffen.

§ 2

- (1) Der Wappenteller und die Ehrentafel führen die Bezeichnung "Verdienste um die Ortsgemeinde Armsheim".
- (2) Über die Verleihung wird eine Verleihungsurkunde nach Muster Anlage 1, 2 ausgestellt.

§ 3

Die Verleihung erfolgt nach dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters oder einer der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen und nach dem entsprechenden Beschluß durch den Gemeinderat.

Über die beschlossenen Verleihungen ist eine Nachweisung zu führen. Eine Durchschrift des Besitznachweises nach § 2 ist zu den Akten zu nehmen.

§ 4

Für die Verleihung sind folgende Abstimmungsergebnisse erforderlich:

- | | |
|-------------|--------------------------------------|
| I. Stufe) |) Zweidrittelmehrheit der Anwesenden |
| II. Stufe) | |
| III. Stufe | einfache Mehrheit der Anwesenden. |

§ 5

- (1) Für die Verleihung der Stufe III - Metallwappenteller, Chippendale mit Metallwappen der Ortsgemeinde, Farben eingebraunt - werden folgende Mindestanforderungen an die zu Ehrenden gestellt:
- a) daß ein kommunales Ehrenamt mindestens zwei Wahlperioden ausgeübt wurde,
 - b) der zu Ehrende sich in ehrenamtlicher Tätigkeit verdient gemacht hat.
- (2) Mit dem Wappenteller können außerdem Einwohner geehrt werden, die durch besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, sportlichem und kulturellem Gebiet persönlich hervorgetreten sind und dadurch das Ansehen der Ortsgemeinde gefördert haben.
- (3) Für die Verleihung der Stufe II - Ehrentafel aus Metall und Reinzinnaufgabe mit Kette und farbigem Wappen - werden folgende Mindestanforderungen an die zu Ehrenden gestellt:
- a) ein kommunales Ehrenamt muß mindestens drei Wahlperioden ununterbrochen ausgeübt werden,
 - b) der zu Ehrende muß sich in ehrenamtlicher Tätigkeit verdient gemacht haben.

- (4) Die Stufe I - Ehrentafel aus Zinn mit Holzbrett und farbigem Wappen - darf nur in Ausnahmefällen verliehen werden, wenn ganz besondere Verdienste vorliegen, die über den Rahmen der für die übrigen Stufen maßgebenden Voraussetzungen weit hinausgehen.
- (5) Im Regelfall soll die Ehrung nach den Absätzen 1, 3 und 4 beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder Ortsgemeinderat erfolgen.

§ 6

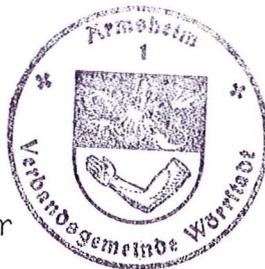
Bei Inhabern der Ehrung Stufe I erfolgt im Todesfalle ein besonderer Nachruf durch die Ortsgemeinde. Zur Beisetzung legt der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter in Anwesenheit einer Abordnung des Rates einen Kranz nieder.

§ 7

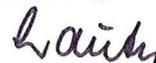
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1984 in Kraft.

Armsheim, den 30. Jan. 1986


Müller
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt mit Anl.
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 7 vom 13. 2. 1986
Wörrstadt, den 24. 2. 86
Im Auftrag



Anlage 1

W a p p e n
von Armsheim

V E R L E I H U N G S - U R K U N D E

Herrn/Frau

wird in Würdigung seiner/ihrer Verdienste um die Belange
der Ortsgemeinde Armsheim, die er/sie sich durch

langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

erworben hat, die

E h r e n t a f e l
der Ortsgemeinde Armsheim
Stufe

verliehen.

Armsheim,

Ortsbürgermeister

Anlage 2

W a p p e n
von Armsheim

V E R L E I H U N G S - U R K U N D E

Herrn/Frau

wird in Würdigung seiner/ihrer Verdienste um die Orts-
gemeinde Armsheim, die er/sie durch

- - - - -

erworben hat, der

W a p p e n t e l l e r
der Ortsgemeinde Armsheim

verliehen.

Armsheim,

Ortsbürgermeister